



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

v. W.: Die Inkompetenzerklärung des Haager Schiedsgerichtshofs

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Inkompetenzerklärung des Haager Schiedsgerichtshofs



Der Verwaltungsrat des Schiedsgerichtshofs im Haag hat sich für inkompetent erklärt, dem Antrage der Buren auf eine Intervention in der südafrikanischen Frage beizutreten. Diese Erklärung hat in weiten Kreisen Erstaunen und Bedauern hervorgerufen, und man darf sich nicht wundern, daß die Frage laut wird, welchen Zweck die Friedenskonferenz und der Schiedsgerichtshof überhaupt haben, wenn das Schiedsgericht in einem Falle wie dem vorliegenden seine Inkompetenz erklärt. Da eine Intervention der europäischen Großmächte oder einer einzelnen zu Gunsten der Buren ausgeschlossen erschien, so war das Eintreten des Schiedsgerichtshofs die letzte Hoffnung, der sich die Friedensfreunde im allgemeinen und die Burenfreunde im besondern hingeben konnten. Es erscheint unter diesen Umständen und zur Beurteilung der obigen Frage gerechtfertigt, einen Rückblick auf den Verlauf und die Abmachungen der Konferenz zu werfen.

Sie tagte vom 18. Mai bis 29. Juli 1899 und stellte den Text der folgenden Konventionen und Erklärungen fest, um sie den Bevollmächtigten der vertretenen Staaten zur Unterzeichnung vorzulegen: 1. Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten; 2. Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges; 3. Konvention über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg; 4. drei Erklärungen über: a) das Verbot, Geschosse oder Explosivstoffe aus Luftballons oder auf ähnliche andre neue Art zu werfen; b) das Verbot, Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten; c) das Verbot, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder plattdrücken, wie Kugeln mit halbem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Nächst dem wurde einstimmig die folgende Resolution angenommen: „Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Beschränkung der gegenwärtig die Welt bedrückenden Militärlasten in hohem Maße wünschenswert ist für die Förderung des materiellen und sittlichen Wohles der Menschheit,“ und endlich wurde noch einigen Wünschen Ausdruck gegeben, von deren Ausführung wir aber absehen können. Diese Konventionen und Erklärungen wurden von den meisten der vertretenen Staaten unterzeichnet und ratifiziert. Ausnahmen fanden — nach dem Stande vom 15. Juli 1901 — nur statt bei den Vereinigten Staaten in Amerika über die Konvention 2, die Erklärungen 4b und 4c; bei Groß-

britannien über die drei Erklärungen; bei Schweden und Norwegen sowie der Schweiz über die Konvention 2, die unterschrieben, aber nicht ratifiziert wurde; bei Portugal über die Erklärung 4c; bei China und der Türkei, die sämtliche Punkte unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten.

Um nun die Frage beurteilen zu können, warum und mit welchem Rechte sich der Verwaltungsrat des Schiedsgerichtshofs im vorliegenden Falle inkompetent erklärte, sei im nachstehenden die Konvention 1 etwas näher beleuchtet. Sie betont zunächst, daß die Regierungen der auf der Konferenz vertretenen Länder von dem festen Willen beseelt seien, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beizutragen, daß sie die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten begünstigen und die Herrschaft des Rechts möglichst ausdehnen wollten. Zur Erreichung dieses Zieles soll die Einrichtung einer allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit wirksam beitragen, und es fand eine Vereinbarung über die nachfolgenden Bestimmungen statt, die wir hier nur auszugsweise wiedergeben. Artikel 1: Um in den internationalen Beziehungen die Anwendung von Gewalt so weit als möglich zu vermeiden, kommen die Signaturmächte überein, alle ihre Bemühungen anzuwenden, zu dem Zwecke, die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten herbeizuführen. In den folgenden Artikeln 2 bis 8 wird festgestellt, daß sich die Vertragsmächte verpflichten, in Fällen schwerer Meinungsverschiedenheit, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen — insoweit es die Umstände zulassen. Es können aber auch unabhängig hiervon eine oder mehrere der am Streite nicht beteiligten Mächte ihre guten Dienste anbieten, und zwar bleibt ihnen dieses Recht auch während der Feindseligkeiten. Diese Aufgabe des Vermittlers ist aber beendet, sobald durch einen der streitenden Teile oder durch die Vermittler selbst festgestellt ist, daß die von ihnen vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden. Diese guten Dienste haben immer nur den Charakter eines Ratschlags. Die Vertragsmächte sind einig darin, zu empfehlen, daß folgende besondere Form der Vermittlung, wenn die Umstände es erlauben, angewandt werden möchte: Bei schweren Meinungsverschiedenheiten, die den Frieden gefährden, wählen die streitenden Staaten je eine Macht, die sie ermächtigen, in direkte Verhandlungen mit der von der andern Partei bezeichneten Macht einzutreten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern. Während der Dauer dieses Mandats, die, eine andre Vereinbarung vorbehalten, dreißig Tage nicht überschreiten darf, hören die streitenden Teile auf, über den obwaltenden Streit direkt zu verhandeln. Kommt es zum Bruch der friedlichen Beziehungen, so bleiben jene Mächte doch mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, den Frieden wieder herzustellen.

Dies sind die grundlegenden Bestimmungen. Auf die weiteren Festsetzungen über das „internationale Schiedswesen“ (Schiedsgerichtsbarkeit, ständigen Schiedsgerichtshof, Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof) gehn wir hier nicht ein, sondern erwähnen nur, daß ein ständiger Schiedsgerichtshof gewählt worden ist, „um, wie es in der Konvention heißt, die unmittelbare

Anrufung schiedsgerichtlicher Entscheidung bei Streitigkeiten zu erleichtern.“ Ein im Haag niedergesetztes internationales Amt dient dem Gerichtshof als Kanzlei. Für Deutschland wurden zu Mitgliedern dieses Schiedsgerichtshofs gewählt: Geheimer Rat Dr. Bingner, Senatspräsident des Reichsgerichts in Leipzig; Geheimer Rat von Franzius, Legationsrat im Auswärtigen Amt in Berlin; Professor Dr. von Martiz in Berlin; Professor Dr. von Bar in Göttingen.

Es ist nun im Laufe der letzten zwei Jahre sehr oft die Frage aufgestellt worden, warum sich die Thätigkeit oder doch der Einfluß der Haager Friedenskonferenz nicht zuerst geltend gemacht habe zur Beilegung der Streitigkeiten und des aus ihnen entstandenen Kriegs zwischen England und den südafrikanischen Freistaaten. Zur Beantwortung dürfte in der Hauptsache ein Blick auf den Artikel 5 der Konvention genügen, der lautet: „Die Aufgabe des Vermittlers ist beendet, sobald durch einen der streitenden Teile oder durch die Vermittler selbst festgestellt ist, daß die von ihnen vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.“ Da nun England zu wiederholten malen erklärt hat, daß es eine Vermittlung nicht annehmen werde, so war hiermit die Aufgabe der Vermittler und ihre Rolle gegenstandslos geworden. Ob und inwieweit neutrale Staaten ihre Vermittlung angeboten haben, entzieht sich unsrer Kenntnis. Aus welchem Grunde England eine Vermittlung ablehnte, liegt ziemlich klar da: es glaubte, die beiden Republiken in kürzester Zeit und ohne große Mühe bewältigen zu können und demnach einer Vermittlung nicht zu bedürfen, die ihm vielleicht die „goldnen“ Früchte eines schnellen siegreichen Kriegs nicht ohne weiteres zugesprochen hätte. Die Stellung, die England einnimmt, machte es auch jetzt unmöglich, dem Antrage der Buren auf eine Intervention Folge zu leisten.

Sehr interessant ist es zu hören, wie sich der französische Delegierte an der Friedenskonferenz, Baron d'Estournelles de Constant, in einem Vortrage, den er am 21. und 22. April vorigen Jahres in Wien und Budapest hielt, über diese Frage äußerte. Die ersten Ergebnisse der Konferenz, sagte er, seien der Krieg in Afrika und die Expedition nach China gewesen; es sei dies natürlich für alle aufrichtigen Teilnehmer an der Konferenz ein sehr trauriges Nachspiel gewesen, und man könne sich denken, wie groß die Enttäuschung und der Kummer gewesen sei, als wenig Wochen nach Schluß der Konferenz der Krieg ausgebrochen sei. Die Chinaexpedition schließt d'Estournelles vollständig aus, denn die Konferenz hätte diese nie verhindern können, da es sich hier nicht um einen Krieg zwischen zwei Mächten handelte, sondern um die Bekämpfung einer innern Revolution. Der Krieg in Transvaal hingegen war „eine Herausforderung an die Konferenz, die nicht ironischer und grausamer sein konnte. Er ist unter den bedauernswertesten Umständen entstanden.“ Nach scharfer Beurteilung des englischen Verhaltens gegenüber den Buren kommt er zu der Frage: „Warum vermochte die Friedenskonferenz den Transvaalkrieg nicht abzuwenden?“ und beantwortet sie damit: „Weil es unmöglich war; weil er vielleicht schon vor der Konferenz beschlossene Sache war. Thatsächlich war der Krieg an demselben Tage beschlossen, wo Transvaal sein Gesuch, zur

Konferenz eingeladen zu werden, zurückgewiesen sah. Und warum diese Zurückweisung? Weil die Transvaalregierung in einer sehr unklaren diplomatischen Stellung ist, und weil sie, nach diplomatischer Anschauung wenigstens, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu England steht.“ Er tröstet dann seine Zuhörer mit der Betrachtung: „Doch weit entfernt, den Krieg in Transvaal als ein blutiges Dementi gegen die Friedenskonferenz zu betrachten, sehe ich vielmehr darin ein Ereignis, das bei all seiner Traurigkeit der Friedensidee günstig sein wird, weil es in den Gemütern eine solche Empörung hervorgerufen hat, daß der Krieg immer mehr sein Ansehen verlieren muß, und weil schon heute alle Welt bedauert, daß die Konferenz nicht imstande war, ihn zu verhindern.“ Wir sehen hierin einen weitgehenden Optimismus und fürchten gerade die entgegengesetzten Resultate. Wenn die soeben ins Leben getretene und mit Enthusiasmus begrüßte Konferenz in diesem Falle eines von England begangenen Rechtsbruchs nichts thun konnte zur Vermittlung, so wird es ihr in andern Fällen noch viel weniger möglich sein, und die Gefahr liegt sehr nahe, daß sich bei künftigen Streitigkeiten die angreifende und die stärkere — oder sich doch für stärker haltende — Macht immer auf das Beispiel Englands im Burenkriege berufen wird, das die Thätigkeit der Friedenskonferenz nicht anrief, die angebotne Vermittlung ablehnte, ja sogar erklärte, daß es die Ausübung des den neutralen Staaten gewährten Rechts, ihre guten Dienste auch während der Feindseligkeiten anzubieten, als einen „unfreundlichen Akt“ ansehen werde, obgleich dies nach Artikel 3 der Konvention ausdrücklich ausgeschlossen ist.

v. w.



Vom mittelalterlichen Judenrecht



Im Jahrgang 1896 der Grenzboten (IV, 210) hatten wir es zu bedauern, daß der antisemitisch gestimmte Käßling mit all seinem Sammlerfleiß nur ein im ganzen unbrauchbares Buch (Die Judengemeinden des Mittelalters) zustande gebracht hat. Heut müssen wir dem Werke eines Philosemiten — ob er Jude ist, wissen wir nicht — die Note: sehr brauchbar geben: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern von Dr. S. E. Scherer (Leipzig, Duncker und Humblot, 1901). Der Verfasser giebt die von ihm gesammelten und zu einem großen Teile bisher ungedruckten Urkunden im Wortlaut, sodaß der Leser beurteilen kann, wie weit seine gelegentlichen Herzensergüsse begründet sind. Als Einleitung dient eine Übersicht der Entstehung der mittelalterlichen Judengesetzgebung und ihrer Entwicklung in den verschiedenen Ländern Europas. Scherer bringt die Judengesetze unter die zwei Rubriken: durch die Religion beeinflusste Staatsgesetze und dem mittelalterlichen Fremdenrecht entfloßene Gesetze. Auch in dem Hauptteile, der die